



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Ausfertigung

Az: 11HK O 6351/09

F4 0013/09

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main, vertr. durch d. geschäftsführende Präsidiumsmitglied Dr. Reiner Münker, Landgrafenstr. 24B, 61348 Bad Homburg v.d. Höhe

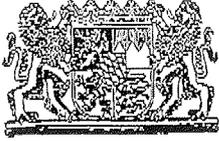
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte KLAKA, Schrankfach 137, Delpstraße 4, 81679 München
Gz.: 00294/09/30/ak

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung



erlässt das Landgericht München I, 11. Kammer für Handelssachen am
07.04.2009 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung

eines Ordnungsgeldes von € 5,-- bis zu € 250.000,-- , an dessen Stelle
im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt,
oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Vorstand
für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890
ZPO verboten,

im Wettbewerb handelnd seinen Mitgliedern den Vorschlag der nachfol-
gend eingelichteten Patienteninfo zur Verfügung zu stellen:



Liebe Patientinnen und Patienten,

da seit dem 01.01.2009 die Beiträge bei allen Krankenkassen gleich hoch sind, werden wir Hausärzte und Hausärztinnen von vielen Patienten um Rat bei der Wahl einer Krankenkasse gefragt. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen keine konkreten Empfehlungen geben dürfen.

Wir können Sie aber darüber informieren, dass die Bereitschaft der Kassen zur Sicherung Ihrer hausärztlichen Versorgung durch den Abschluss eines Hausarztvertrages nicht gleich hoch ist. So bieten die meisten Kassen ihren Versicherten entgegen ihrer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtungen bis heute keinen Hausarztvertrag an.

Nur die AOK Bayern ist bisher als einzige Kasse bereit, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und hat mit dem einen umfassenden Hausarztvertrag abgeschlossen.

Dieser AOK-Hausarztvertrag bringt für die Versicherten der AOK deutliche Vorteile:

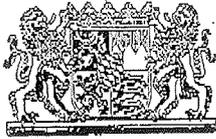
- ✓ Jährlicher umfangreicher Gesundheitscheck mit Ultraschalluntersuchung des Bauchraumes und einer umfangreichen Laboruntersuchung sowie Hautkrebscreening ohne Mehrkosten!
- ✓ Sie sparen weiterhin 30 Euro Praxisgebühr.
- ✓ Ihr Hausarzt steuert Ihre Versorgung und geleitet Sie durch das Labyrinth des Gesundheitssystems.

Alle AOK-Versicherten können diesem Vertrag beitreten und profitieren damit nicht nur von den Vorteilen, sondern tragen gleichzeitig zum künftigen Erhalt der hausärztlichen Versorgung bei.

Liebe Patienten, wenn Sie über einen Kassenwechsel nachdenken, sollten Sie vielleicht auch den Erhalt Ihrer hausärztlichen Versorgung in Ihre Überlegungen einbeziehen. Wenn es keinen Hausarzt mehr gibt, heißt die Alternative lange Anfahrtswege, lange Wartezeiten, anonyme Versorgung in den Medizinischen Versorgungszentren der Kapitalgesellschaften.

Über Ihre Unterstützung freuen wir uns, denn wir möchten Sie auch in Zukunft gut versorgen!

Mit den besten Grüßen
Ihr Praxisteam



2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

Gründe:

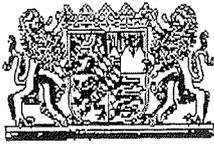
1. Der Antrag ist zulässig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist eröffnet, wenn ein Wettbewerbsverband, gestützt ausschließlich auf Vorschriften des Lautbarkeitsrechts gegen die an ihre Patienten gerichtete Aufforderung von Ärzten zum Wechsel der Krankenkasse vorgeht, vgl. BGH GRUR 2007, 535, 536 (selbst für den Fall, dass Antragsgegner die für sich werbende gesetzliche Krankenkasse selbst ist).

2. Der Verfügungsantrag ist begründet, da wegen der andauernden Gefahr der Patientenbeeinflussung Dringlichkeit besteht und ein Verfügungsanspruch aus §§ 3, 4 Nr. 1, 8 I, III Nr. 2 UWG zu bejahen ist.

Der Antragsgegner verleitet mit seinem Formschreiben seine Mitglieder, ihre Patienten in unlauterer, weil die natürliche Autorität und das besondere Vertrauensverhältnis des Arztes gegenüber seinen Patienten unangemessen ausnutzenden Art und Weise, zum Wechsel ihrer Krankenkasse aufzufordern.

Der Tenor des Schreibens läuft bei einer Gesamtbetrachtung auf die im ersten Absatz des Schreibens selbst als unzulässig bezeichnete Empfehlende einer bestimmten Krankenkasse hinaus und überschreitet dabei auch die Grenzen einer legitimen Information über den Stand der Verhandlungen mit den verschiedenen Kassen über den Abschluss eines Hauartzvertra-



ges. Eine solche neutrale Information würde nämlich eine Darstellung des gesamten Sachverhaltes einschließlich des rechtlichen Rahmens, der zeitlichen Vorgaben, der inhaltlichen Positionen der anderen Kassen voraussetzen. Es kann dahinstehen, ob dies im Rahmen eines an alle Patienten gerichteten kurzen Schreibens überhaupt in der gebotenen ausgewogenen Weise geleistet werden kann.

Denn jedenfalls die im Formschreiben des Antragsgegners enthaltenen Verkürzungen wie

noch kein Huarztvertrag	=	Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen
kein Hausarztvertrag	=	Verlust der hausärztlichen Versorgung
kein Hausarzt	=	lange Wege, lange Wartezeit
keine Unterstützung durch Patienten	=	in Zukunft keine gute Versorgung durch Arzt

stellen einseitige, teils unrichtige Behauptungen dar, die den Bereich einer bloßen neutralen Unterrichtung des Patienten verlassen.

Auf Grund des in besonderem Maße geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten steht zu besorgen, dass Patienten sich zu einem Kassenwechsel gedrängt fühlen, um das Wohlwollen und die Zuwendung ihres Arztes nicht zu verlieren und seine Bereitschaft zu erhalten, auch ihn trotz seiner Mitgliedschaft in einer „entgegen ihrer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung“ handelnden Kasse „auch in Zukunft gut [zu] versorgen.“

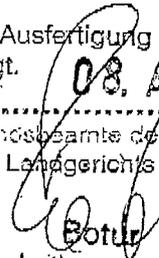
Die Kenntnis des Schreibens der Antragsgegners vom 25.03.2009 und der darin enthaltenen Argumente, das der Kammer samt Anlagen vorgelegt wurde, führt nicht zu einer anderen Beurteilung.


Dr. Guntz
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den 08. April 2009
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I


Justizsekretärin